

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 5 (1948)

**Heft:** 4

**Artikel:** Landwirtschaft braucht Landesplanung

**Autor:** Schneider, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-783223>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Liegenschaftsverkehrs befürwortet. An Stelle des Bewilligungsverfahrens soll nun ein stark erweitertes *Zugrecht* treten. Es handelt sich dabei um ein gesetzliches Vorkaufsrecht, das den Berechtigten die Befugnis einräumt, eine Liegenschaft, die der Eigentümer einem Dritten verkauft hat, an sich zu ziehen und an die Stelle des Käufers zu treten.

Man hat sich in neuester Zeit auch im Auslande der sozialen Funktion der alten Lösungsrechte, die in unzähligen Statutarrechten des Mittelalters anzutreffen sind, dann aber unter der Helvetik beseitigt wurden, wieder erinnert und das Vorkaufsrecht als Mittel der Boden- und Siedlungspolitik verwendet. Das Zugrecht verkörpert eine ausgesprochen konservierende Tendenz und ist jedenfalls geeignet, dem Zwecke des bäuerlichen Familienschutzes zu dienen. Der Entwurf hat es denn auch in beschränktem Umfange aufgenommen. Wird indes der Kreis der Retrahennten zu weit ausgedehnt, so wird die Sache kompliziert und es ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten bei der Benachrichtigung der Berechtigten. Es widerspricht dem heutigen Rechtsempfinden, dass jemand ein Recht verlieren soll, von dessen Entstehung er nie Kenntnis erlangt hat. Wenn jedem beliebigen, zum Vorkauf zugelassenen Dritten das Recht eingeräumt wird, in den Kaufvertrag einzutreten, so setzt das natürlich die Veröffentlichung sämtlicher Kaufverträge über landwirtschaftliche Liegenschaften voraus. Infolge des Schwebezustandes und der Unsicherheit, die mit dem Zugrecht verbunden sind, würde diese Neuerung dem Liegenschaftsverkehr Fesseln auferlegen, die schlimmer sind als beim Genehmigungsverfahren. Das proponierte, er-

weitere Vorkaufsrecht bietet auch keinen vollwertigen Ersatz für das im Entwurf geregelte Genehmigungsverfahren, dies schon deswegen nicht, weil die Ausübung des Zugrechts im Belieben der Berechtigten steht und das Zerstückelungs- und Zusammenlegungsverbot damit nicht geschützt werden kann. Die neuen Vorschläge sind über alle Massen kompliziert und müssen jedenfalls noch gründlich abgeklärt werden.

Diskutiert wird zur Zeit auch die Frage, ob an Stelle der obligatorischen Genehmigungspflicht nicht allenfalls ein blosses *Einspracheverfahren* vorzusehen sei. Veräusserungsgeschäfte würden damit unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtbeanstandung wirksam und das behördliche Schweigen innerhalb der Einspruchsfrist gälte als Genehmigung. Rechtlich besteht zwischen beiden Verfahren kein allzu grosser Unterschied, doch hält sich beim Einspruch die Staatsgewalt mehr symbolisch im Hintergrund.

\*

Die vorstehende Skizzierung der Grundtendenzen der künftigen Agrargesetzgebung mag gezeigt haben, wie vielfältig die Fragen sind, die der Lösung harren. Die Gesetzesentwürfe streben eine freiheitliche Lösung an, soweit dies möglich ist, ohne die Ziele wesentlich zu gefährden. Bei den grossen Gegensätzen, die hier in Erscheinung treten, wird eine Einigung aber nicht leicht sein. Bei grossen Unternehmungen allen zu gefallen ist eben schwierig und letzten Endes geht es hier um Wertideen, die in der Weltanschauung ausmünden und die Gemüter leicht in Wallung bringen.

Walter Schneider

## Landwirtschaft braucht Landesplanung

Der folgende Beitrag behandelt die für die europäischen Industriestaaten typische Not der Landwirtschaft. Wenn diese auch nicht überall gleich stark in Erscheinung tritt, und die Schweiz z. B. dem westeuropäischen Durchschnitt gegenüber bessere Lebensbedingungen ihres Landvolks aufweist, so ist trotzdem auch hier die Frage eines planvollen Landaufbaus akut. Es wird versucht, den Rahmen dieser nur in umfassender Methode lösbar Aufgabe aufzuzeigen.

Dr. W. D. S., Tirol.

Es charakterisiert den grösseren Teil der Staaten Europas, dass ihr Landvolk in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung hinter der städtischen Entwicklung zurückgeblieben ist. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die rückläufigen Zustände des Landes zu bessern. Sie entbehrten jedoch meist der Konsequenz und gingen nicht umfassend genug von den Notwendigkeiten aus. Mehr als einmal hat es sich erwiesen, dass ein Herumkurieren an einzelnen Symptomen das tatsächliche Ausmass der Landgefährdung bisher nicht entscheidend herabsetzen konnte. Deshalb dürfte die Zeit dafür reif sein, die

Möglichkeiten eines durchgreifenden landwirtschaftlichen Aufbaus zu untersuchen. Die heutigen Bemühungen im Städtebau und auf dem Gebiet der Industrialisierung spornen dazu in besonderem Masse an.

### Die Not der Landwirtschaft

Der Lebensstandard des Landes wird vor allem durch die Gegebenheiten der Landwirtschaft bestimmt. Wenn man die in den ländlichen Gemeinden Lebenden zusammenfassend als Landvolk bezeichnet, so nehmen bei ihm fast überall die landwirtschaftlich Berufstätigen den Hauptanteil ein. Ihr Lebensbereich erweist sich heute im volkswirtschaftlichen Gefüge als besonders krisengefährdetes Notstandsgebiet. Es wird gekennzeichnet durch eine grosse Zahl zu kleiner Betriebseinheiten, das Zurückbleiben im modernen Fachwissen und in der technischen Ausrüstung, durch eine weitgehende Flurzersplitterung der Betriebsflächen, und eine in Auflösung befindliche Arbeitsverfassung.

Hieraus resultiert, wenn von einigen gesünderen Ausnahmebezirken abgesehen wird, eine an den bestehenden Möglichkeiten gemessene unrationelle Betriebsweise, ein die Kosten nicht deckender Arbeitsertrag, der Staatssubventionen erfordert, eine zu geringe Gesamtproduktion an landwirtschaftlichen

Erzeugnissen. Als weitere Folge treten Flucht aus der Landarbeit und das Uebergreifen solch krisenhafter Erscheinungen des Agrarbereichs auf die übrigen Berufs- und Wirtschaftskreise des Landes auf, die mit der Landwirtschaft ja meist eng verflochten sind. Es konnte im Fortschreiten dieser negativen Entwicklung nicht ausbleiben, dass gegenüber dem städtischen Sektor ein allgemeines Absinken des Landes eintrat, wodurch dann der letzte Anstoss zur allgemeinen Landflucht erfolgte. Kriegs- und Nachkriegskonjunktur haben hier nur retardierend gewirkt. Die durch den Krieg unmittelbar in Mitleidenschaft gezogenen Länder waren in dieser Zeit nicht in der Lage, den schon so lange hinausgeschobenen Landaufbau durchzuführen.

Gewerbe und Handel des Landes unterscheiden sich heute nur graduell von dem Rückstand der Landwirtschaft. Dies wird sehr deutlich bei einer Untersuchung der Lebens- und Wirtschaftskraft der Landgemeinden. Da sie besonders gut überschaubare Organismen im stufenweisen Aufbau des Volkes und seiner Wirtschaft sind, zeigt sich bei ihnen der Stillstand in Kultur und Wirtschaft in absinkender Steuerkraft und schwindender Bevölkerungszahl als besonders warnendes Symptom der Not des Landes und seiner Gefährdung.

#### *Der landwirtschaftliche Aufbau als Gesamtaufgabe*

Ihr gegenüber können nach den bisherigen Erfahrungen Massnahmen einzelner Berufsverbände und einzelner Wirtschaftszweige, die nicht in einem Aufbauziel koordiniert sind, offenbar keinen Gesamterfolg mehr bringen. So hat es die landwirtschaftliche Berufsvertretung in den meisten Ländern nicht vermocht, der Landwirtschaft die Stellung zu verschaffen, die ihr in der Volkswirtschaft und Sozialpolitik zukommen müsste. Bevor Rahmen und Inhalt eines solchen Landaufbaus nicht feststehen, kann Einzelvorgehen sogar falsch sein und die Erreichung des gesteckten Ziels erschweren. Bevor z. B. ländliche Siedlungsmassnahmen eingeleitet werden, sollte Klarheit über das kommende Programm der Landwirtschaft herrschen, wobei die den Forderungen modernen Technikeinsatzes und rationeller Betriebsweise entsprechenden besten Betriebsformen gefunden sein müssen. Auch gilt es festzulegen, wie bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben die Möglichkeiten der Einzelwirtschaften in kooperativen Formen zu ergänzen sind.

In den europäischen Industriestaaten ist die verfügbare Landmenge knapp. Ueber sie darf deshalb nicht willkürlich verfügt werden. Am Landvorrat ist zwar die Landwirtschaft in erster Linie interessiert, aber auch die übrigen Wirtschaftszweige des Landes werden von der Bodenverteilung stark berührt. Die dort arbeitenden Menschen erstreben vielfach Landverbundenheit, ganz abgesehen von dem absoluten Landbedarf der nichtlandwirtschaftlichen Betriebe. Eine getrennt für sich planende Neu- oder Anliegeriedlung würde den Forderungen nach Land für Arbeiter- und Gewerbeheimstätten und überhaupt den Landanforderungen der Allgemeinheit dienender Einrichtungen nicht gerecht werden können.

Da heute reine Agrargebiete im westlichen Europa in der Minderheit sind, hängt die Wirtschaftskraft der Landgemeinden entsprechend auch von Handel, Gewerbe und Industrie auf dem Lande ab.

Ihre Entwicklungsbedingungen sind also in gleicher Weise wie die der Landwirtschaft zu untersuchen. Die optimale Besetzung dieser ergänzenden Wirtschaftszweige ist festzustellen. Wenn an der einen Stelle Uebersetzungen bestehen, sollten sie zugunsten von schlecht versorgten Bezirken abgebaut werden. Ueberhaupt wären auch für die nichtlandwirtschaftlichen Berufe die wichtigsten Betriebsformen zu überprüfen, um Leben und Wirtschaft des Landes in seiner Gesamtheit zu festigen. Wenn es für den landwirtschaftlichen Betrieb gilt, durch entschlossene Nutzbarmachung moderner Agrartechnik und Anwendung der entwickelten Forschungsergebnisse überholte Wirtschaftsweisen zu liquidieren, so erfordert auch der Gewerbebetrieb auf dem Lande vielfach eine Modernisierung, wie sie in der Stadt schon zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Es ist nicht nötig, dass die «alten» Landgewerbe wie z. B. Schneider und Schuhmacher nicht selten heute veraltete Produktionsmethoden anwenden, während «neuere» Gewerbe, wie der Elektrofachmann, vergleichsweise eine Entwicklungsstufe weiter sind. Dies ist einmal aus dem Wunsch nach bester Versorgung des Landes abzulehnen. Vor allem verlangt aber auch die drückende Konkurrenz der Stadt hier eine Wende.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Anlage industrieller Unternehmungen. Hier werden sich im Anschluss an freie menschliche Arbeitskraft, die Rohstoffe der Landwirtschaft und gegebenenfalls anderweitiges Rohmaterial Aufbaumöglichkeiten für Marktveredelung in industrieller Produktionsform bieten, die dem Lande weitere Gesundung bringen können.

So erstrecken sich die Aufgaben des Landaufbaus auf alle Zweige ländlichen Lebens. Aus den örtlich gegebenen Verhältnissen können zwar einmal überwiegend landwirtschaftliche Probleme, zum andern Fragen der Land-Industrialisierung oder der Verbesserung bodenständiger Gewerbe im Vordergrund stehen. Die Behandlung aller dieser Wirtschaftserscheinungen im zusammengefassten Landaufbau gewährleistet aber allein die erstrebte Generalbereinigung. Systematisch müssen von den gesammelten Grundlagen aus im Gegensatz zum bisherigen Einzelvorgehen die Leitgedanken eines das ganze Land in seiner natürlichen Vielfalt berücksichtigenden Aufbaus festgelegt werden. Der Wirtschaftsaufbau des ländlichen Sektors wird damit zu einer komplexen Aufgabe.

#### *Die Landgemeinden als Träger des Landaufbaus*

Die Landgemeinde als sozialer und wirtschaftlicher Organismus ist in erster Linie als die Einrichtung zu nennen, die zur eigentlichen Zelle im Widerstand gegen die umsichgreifende Landgefährdung und als praktischer Ansatzpunkt für einen neuen Landaufbau berufen ist. In ihr treffen sich die Probleme aller Gruppen des Landvolks. Hier können

sie zuerst erkannt und geordnet werden. Von hier müssen deshalb auch die ersten, planvollen Schritte unternommen werden. Wenn bisher die Landgemeindearbeit sich nicht selten auf das reine Verwalten beschränkte, verlangt das neue Ziel *gestalterische Leistungen*.

Jede Gemeinde wird sich ein klares Bild ihrer Struktur und der Möglichkeiten zu deren Aufbau verschaffen müssen. Als Anfang der Aufbauarbeit sollte deshalb eine Inventur der vorhandenen Kräfte die Grundlage hierfür erbringen. Allgemeine Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen, Bevölkerungswesen, kirchliches Leben, Schulverhältnisse, die Wirtschaftsstruktur im einzelnen, Gemeindebesitz und öffentliche Einrichtungen sowie schliesslich die Finanz- und Einkommensfragen stellen das gewünschte Mosaik dar.

Diese Methode eines von den verschiedenen Gegebenheiten des Lebens ausgehenden praktischen Landaufbaus begegnet unwillkürlich den Bestrebungen der Ortsplanung. Seit langem haben fortschrittliche Landgemeinden in der erkannten Notwendigkeit einer geprüften und überwachten Entwicklung ihres Bereiches Ortsplanungen vornehmen lassen. Sie wollten den Forderungen des fortschreitenden Lebens in ihren Gemeinwesen nicht unvorbereitet gegenüberstehen. Zahlenmäßig sind allerdings leider noch zu wenig Gemeindebebauungspläne bisher erstellt worden. Der kulturell-wirtschaftlichen Zielsetzung des Landaufbaus können solche Ortspläne ausserordentlich wertvolle Grundlagen bieten. Ja, es muss festgestellt werden, dass die hier für den Beginn des praktischen Landaufbaus geforderten Strukturuntersuchungen der ländlichen Gemeinden mit der Beschaffung der planerischen Unterlagen für einen Ortsbebauungsplan weitgehend identisch sind. Auch der für letzteren verantwortliche Architekt bedarf der bedingenden Einzelfaktoren und zusammengefassten Uebersicht zur erstrebten Entwicklung des von ihm zu gestaltenden Gemeinwesens. Sie können ihm im wesentlichen aus dem Kreis der Ueberlegungen und praktischen Vorschläge der Kultur- und Wirtschaftsträger der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die führenden Kräfte einer Landgemeinde für die Aufgabe des Landaufbaus in gemeinsamer Beratung nach den realen Möglichkeiten zu einer bleibenden Festigung und Besserung ihres Lebensstandards suchen. Die in dieser Zeitschrift schon so oft dargestellten Begründungen für die Erstellung von Ortsplanungen erfahren deshalb heute durch die Notwendigkeit eines geordneten Aufbaus der ländlichen Bezirke einen neuen Anstoss. Die unmittelbaren Bedürfnisse der Arbeiten an einer grundlegenden landwirtschaftlichen Erneuerung haben sich also mit den Zielsetzungen heutiger Planungsnotwendigkeiten vereinigt.

Der zweite Schritt auf dem Wege eines allgemeinen Landaufbaus hätte dann, ausgehend von den Ergebnissen der Strukturuntersuchungen, aufzuzeigen, welche tatsächlichen Möglichkeiten zu einer Leben und Wirtschaft künftig sichernden Entwicklung in der Gemeinde bestehen. Es ist naturgemäß die weitaus schwierigere Aufgabe, weil hier wirklich

schöpferische Arbeit zu leisten ist. Im Bedarfsfall kann die notwendige Hilfestellung dabei durch die verschiedenen Berufsverbände, Wirtschaftskammern, politischen und staatlichen Einrichtungen vermittelt werden.

Die Möglichkeiten liegen hier in den einzelnen Gemeinden durchaus verschieden. Trotzdem ergeben sich Hauptlinien einer besseren Landgestaltung. Hierzu gehören z. B.: rationelle Ausnutzung natürlicher Wirtschaftsgrundlagen, Inangriffnahme der Zusammenlegung des landwirtschaftlichen Splitterbesitzes, Schaffung wirtschaftlicher Betriebsgrössen, Modernisierung der Betriebstechnik in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Förderung einer der erstrebten Sozial- und Wirtschaftsstruktur entsprechenden Bodenordnung, Schaffung oder Verpflanzung von Gewerbe- und Industriebetrieben, Gründung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen auf gemeindlicher oder genossenschaftlicher Grundlage, wodurch vor allem der Wirkungsgrad menschlicher Arbeit zu vergrössern ist, Bereitstellung von Siedlungsland für Landlose zur Existenzverbreiterung und zur Hebung der Bodenständigkeit, Entwicklung einer guten Bau- und Landschaftsgestaltung, Ausbau des Gesundheitswesens und nicht zuletzt Förderung des Bildungsstrebens.

#### *Die stufenweise Ordnung des Landes*

Diese Aufgabenübersicht zeigt, dass die Erneuerung des Landes nicht nur als eine Angelegenheit des landwirtschaftlichen Berufsstandes allein betrachtet werden darf, sondern Aufgabe eines gemeinsamen Aufbaus ist. Für ihn ergibt sich von vornherein das Bedürfnis nach einem beziehungsvollen Ordnungsprinzip. Der heute so überfällige Landaufbau müsste mit einer geordneten Stufenfolge der Betriebs- und Gemeindeeinheiten parallel gehen. Die vom letzten Bauernhof über Weiler, Gemeinde, Marktflecken, Bezirkshauptort zur grösseren und Großstadt führende Entwicklungslinie schliesst in sich nicht nur verwaltungsmässige Aufgaben, sondern charakterisiert überhaupt den Aufbau und die Erfüllung von stufenmässigen Lebens- und Wirtschaftsbereichen. Sie weisen zonenmäßig jeweils typische Formen auf, die in den letzten Jahrzehnten allerdings vielfach die frühere Hierarchie verloren haben. Jeder systematische Landaufbau wird an diese gegenseitige Zuordnung vom Kleineren zum Grossen, von unterer Einheit zum übergeordneten Verband anschliessen müssen. Bei richtiger Bestimmung der «zentralen Orte» und ihrer jeweils entsprechenden Ausrüstung mit den unentbehrlichen kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen wird dem Lande der organisatorische Rahmen für den erstrebten Aufbau geboten. Hier wird aber eine Ueberprüfung des heutigen Zustandes und wünschenswerten Inhalts der zur gegenseitigen Ergänzung bestimmten Einheiten notwendig. Ohne Vergewaltigung des Lebens durch starres Festhalten an einem Schema, sollte ein planvoller Aufbau auf diese Weise eine vernünftige, wirklich zu Ende gedachte Raum- und Wirtschaftsordnung ermöglichen.